Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 8. Wahlperiode, 1971-75

(22.2.1974) Drucksache 8/903

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
8. Wahlperiode

Drucksache 8 / 903
22. 02. 74

Bericht

Bericht des Petitionsausschusses Nr. 52

Der Petitionsausschuß hat am 22. Februar 1974 die nachstehend aufgeführten sieben Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuß bittet, die Bürgerschaft (Landtag) möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen.**

Fischer
(stellv. Vorsitzender)

Der Ausschuß bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 8/524	Hilfe bei der Bewilligung einer Feuerungsbeihilfe	Hilfe zur Beschaffung von Heizfeuerung erhalten Hilfesuchende nur, wenn ihr Einkommen eine Einkommensgrenze aus dem maßgebenden Regelsatz der Sozialhilfe, einem Zuschlag von 20 Prozent Mehrbedarf nach dem Bundessozialhilfegesetz und den Kosten der Unterkunft um nicht mehr als den Betrag der Feuerungshilfe für den Zahlungszeitraum überschreitet. Der volle Bedarf ist für die Heizperiode 1973/74 mit DM 326,— vom Senat beschlossen worden. Da das Einkommen der Familie des Petenten die Einkommensgrenze überschreitet, ist eine Abhilfe nicht möglich. Die Entscheidung des Sozialamtes ist daher nicht zu beanstanden. Über den von dem Petenten erhobenen Widerspruch wird gesondert entschieden werden. Gegen den Widerspruchsbescheid steht dem Petenten der Verwaltungsrechtsweg offen.
L 8/532	Hilfe bei einem Grundstückskauf zu bestimmten Bedingungen	Der Petentin ist ein Grundstück von ca. 4000 qm angeboten worden. Die Petentin möchte zunächst nur die erste Hälfte dieses Grundstückes erwerben und die zweite Hälfte des Grundstücks nach Ablauf von drei Jahren zu den heutigen Bedingungen. Das ist jedoch nicht möglich. Eine Veräußerung der zweiten Hälfte des Grundstücks in drei Jahren zu den heutigen Bedingungen bedeutet wirtschaftlich gesehen, daß die Stadtgemeinde Bremen der Petentin eine zinslose Stundung des Restkaufpreises von ca. 120 000,— DM (60,— DM/qm) für diesen Zeitraum gewährte. Dies ist

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
		in sinngemäßer Anwendung des § 59 der LHO und der Ausführungsanweisung zu den Haushalten 1972 und 1973 vom 26. April 1972 Tz. 38.2 rechtlich nicht möglich. Der Senator für Finanzen hat der Petentin folgenden Vorschlag unterbreitet: Der Petentin werden zunächst 2000 qm zum Verkehrswert von 60,— DM/qm verkauft, während die Restfläche von weiteren ca. 2000 qm der Petentin zu einem Mietzins von 7 Prozent vom Verkehrswert, ca. 8400,— DM jährlich, verpachtet werden soll. Der Pachtvertrag ist auf drei Jahre befristet und enthält eine Abnahmeverpflichtung zu dem im Zeitpunkt des Kaufes festzustellenden Verkehrswert.
L 8/546	Aufhebung des sog. „Verbringungsgesetzes" vom 24. Mai 1961	Das vom Bundestag ohne Gegenstimmen angenommene, vom Petenten als sog. Verbringungsgesetz bezeichnete „Gesetz zur Überwachung strafrechtlicher und anderer Verbringungsverbote" vom 24. Mai 1961 (BGBl. I S. 607) stellt für die Bundesregierung die einzige Möglichkeit dar, der Einfuhr verfassungsfeindlichen Zersetzungs- und Propagandamaterials entgegenzuwirken. Das „Verbringungsgesetz" ist ein Staatsschutzgesetz, das nicht gegen ein bestimmtes Land oder einen bestimmten Staat gerichtet ist und dessen Berechtigung solange besteht, wie verfassungsfeindliches oder gegen den Bestand der Bundesrepublik gerichtetes Material eingeschleust werden soll.
L 8/561	Überprüfung eines Urteils	Der Petitionsausschuß hat keine Möglichkeit, Urteile zu überprüfen, abzuändern oder aufzuheben.

Der Ausschuß bittet, folgende Eingabe für erledigt zu erklären:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 8/540	Antrag auf Gewährung einer Weihnachtsbeihilfe	Der Antrag des Petenten auf Gewährung einer Weihnachtsbeihilfe ist vom Magistrat der Seestadt Bremerhaven — Sozialamt — für die Familie des Petenten positiv, für ihn selbst jedoch vorläufig ablehnend beschieden worden. Bei der Gewährung von Weihnachtsbeihilfen handelt es sich um eine freiwillige Leistung des Landes Bremen außerhalb des Bundessozialhilfegesetzes. Der Petent würde nur bei Bezug einer Ausbildungshilfe in den Genuß einer Weihnachtsbeihilfe kommen können, da er bislang nicht zum begünstigten Personenkreis zählt. Der Petent hat gegen den ablehnenden Bescheid des Sozialamtes Bremerhaven Widerspruch erhoben und begehrt die Zahlung von Ausbildungshilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz. Sollten im Widerspruchsverfahren die Ansprüche auf Gewährung von Ausbildungshilfe anerkannt werden, wäre die begehrte Weihnachtsbeihilfe nachzuzahlen. Anderenfalls ist dem Petenten der Verwaltungsrechtsweg eröffnet.

Der Ausschuß bittet, folgende Eingabe als unbegründet zurückzuweisen:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 8/552	Antrag auf nochmalige Haftunterbrechung	Der Antrag des Petenten ist durch Bescheid des Leitenden Oberstaatsanwalts Bremen vom 17. Januar 1974 abgelehnt. Die gegen diesen Bescheid gerichtete Beschwerde wies der Generalstaatsanwalt mit Beschwerdebescheid vom 5. Februar 1974 als unbegründet zurück. Aus den in diesem Bescheid genannten Gründen sah der Petitionsausschuß keine Möglichkeit, das Begehren des Petenten zu befürworten.

Der Ausschuß bittet, folgende Eingabe zuständigkeitshalber an die Stadtverordnetenversammlung der Seestadt Bremerhaven weiterzuleiten:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 8/563	Hilfe bei der Erlangung einer Entschädigung aufgrund eines erlittenen Unfalls in einem Bus der Verkehrsbetriebe AG., Bremerhaven	Die Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung Bremerhaven ist gegeben.

Carl Schünemann Bremen